

Bereich 74 - Grünplanung, Friedhöfe  
u. Forsten  
Constanze Keuter

Datum:  
06.05.2022

## **Antrag**

Beschließendes Gremium:

**Antrag "Baumschutzsatzung" (Antrag des BUND vom 28.04.2022, eingegangen am 29.04.2022)**

### **Beratungsfolge:**

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
--------------------	--------------------	---------

Ö	04.10.2022	Ausschuss für Umwelt, Klima, Grünflächen und Forsten
---	------------	--

### **Sachverhalt:**

Siehe Antrag "Baumschutzsatzung" des BUND vom 28.04.2022, eingegangen am 29.04.2022.

Der BUND bittet die Mitglieder des Umweltausschusses eine Empfehlung an den Rat der Hansestadt Lüneburg auszusprechen und die Novellierung der bisher gültigen Baumschutzsatzung anzuregen. Den überarbeiteten Entwurf der Baumschutzsatzung hat der BUND als Anlage beigefügt.

Vor dem Hintergrund des Natur- und Klimaschutzes bzw. des Klimawandels hat die Verwaltung bereits Anfang 2022 mit der Überarbeitung der Baumschutzsatzung der Hansestadt begonnen.

Empfehlung:

Da es viele unterschiedliche Beteiligte gibt, die verschiedene Aspekte zu der Überarbeitung der aktuellen Baumschutzsatzung einbringen möchten, wird empfohlen, eine Arbeitsgruppe zu bilden. Das erste Treffen soll im IV. Quartal 2022 stattfinden, um gemeinsam Verbesserungsvorschläge für die Baumschutzsatzung zu erarbeiten.

Es wird vorgeschlagen, die Arbeitsgruppe mit folgenden Personen zu bilden:

- Vorsitzender des Ausschusses für Umwelt, Klima, Grünflächen und Forsten und ein weiteres vom Ausschuss zu bestimmendes Mitglied
- Jeweils 1 Mitglied der Naturschutzverbände vom NABU und BUND
- 1 Mitarbeiter:in der AGL
- 2 Mitarbeiter:innen der Verwaltung

Das Ergebnis wird dann nach abschließender Beratung im Ausschuss für Umwelt, Klima, Grünflächen und Forsten vorgestellt.

## Folgenabschätzung:

### A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)	+	Bäume sind ein Stück Natur. Bäume gehören nicht nur in den Wald und in Grünanlagen, sondern haben gerade in bebauten Bereichen für uns Menschen vielfältige und lebensnotwendige Funktionen.  Positive Wirkungen sind z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bäume produzieren Sauerstoff und binden das klimaschädliche CO<sub>2</sub></li> <li>• Bäume binden Staub und Abgase</li> <li>• Bäume verbessern das Stadtklima</li> <li>• Bäume gliedern das Stadtbild</li> <li>• Bäume lassen den Wechsel der Jahreszeiten miterleben</li> <li>• Bäume tragen zur Biotopvernetzung bei</li> </ul>
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)	+	Sicherstellung eines Zugangs zu Grünflächen
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)	+	Bäume produzieren Sauerstoff und binden das klimaschädliche CO <sub>2</sub> Zum Schutz eines durchgrünten Stadtbildes und zur Erhaltung der Lebensqualität in der Stadt sowie aus klimatischen und stadtökologischen Gründen wird der Bestand an Bäumen in der Stadt Lüneburg durch eine Baumschutzsatzung geschützt.
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		
Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.			

### B) Klimaauswirkungen

#### a) CO<sub>2</sub>-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO<sub>2</sub>-Emissionen

Positiv (+): CO<sub>2</sub>-Einsparung.

Bäume produzieren Sauerstoff und binden das klimaschädliche CO<sub>2</sub>

Negativ (-): CO<sub>2</sub>-Emissionen (sofern zu ermitteln): \_\_\_\_\_ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/ \_\_\_\_\_ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

- Die Vorgaben wurden eingehalten.
  - Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.
- oder

X Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Kosten (in €)**

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 60 €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja  
Nein  
Teilhaushalt / Kostenstelle:  
Produkt / Kostenträger:  
Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

**Anlagen:**

Anlage 1: Schreiben BUND überarbeitete Baumschutzsatzung

Anlage 2: Überarbeitete Baumschutzsatzung

**Beratungsergebnis:**

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

---



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

**Bund für Umwelt und Naturschutz  
Deutschland e.V.**

**BUND Regionalverband Elbe-Heide  
Katzenstraße 4  
21335 Lüneburg**

☎ 04131 / 402877

✉ [info@bund-elbe-heide.de](mailto:info@bund-elbe-heide.de)

[www.bund-elbe-heide.de](http://www.bund-elbe-heide.de)

**AG Baum- u. Grünschutz**

**An die Mitglieder  
des Ausschusses für Umwelt,  
Klima, Grünflächen und Forsten  
im Rat der Hansestadt Lüneburg**

Lüneburg, 28.04.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits seit einigen Jahren sind wir mit der Stadt, der AGL, Bürgerinnen und Bürgern im Kontakt zur Situation des Grüns in unserer Stadt. Hierbei gilt den Bäumen und ihrem Schutz ein besonderes Augenmerk. Wir beobachten, dass aus unterschiedlichen Gründen immer mehr alte Bäume aus dem Stadtbild verschwinden. So sind wir der Meinung, dass Gehölze insgesamt besser geschützt werden sollten.

Wir haben uns erneut intensiv mit der derzeit gültigen Baumschutzsatzung der Hansestadt befasst und sie für einen besseren Schutz überarbeitet. Seit Juli vergangenen Jahres sprechen wir mit den Fraktionen über unseren Entwurf und haben die unterschiedlichsten Anregungen darin aufgenommen.

Mithin möchten wir Sie heute bitten, sich im Ausschuss dafür auszusprechen, unseren Entwurf für eine Novellierung zu diskutieren und in den nächsten Sitzungen eine Empfehlung an den Rat auszusprechen.

Um Sie in Ihrer Arbeit zu unterstützen, haben wir zusätzlich eine Übersicht zusammengestellt, die die wesentlichen Veränderungen mit einer Begründung auflistet. Es kommt uns darauf an, einen wirksamen und notwendigen Schutz mit einer guten Praktikabilität zu erreichen.

So freuen wir uns auf einen regen und konstruktiven Austausch mit Ihnen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Karl Wurm

für die AG Baum- und Grünschutz des BUND RV Elbe-Heide, Lüneburg



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

**Bund für Umwelt und Naturschutz  
Deutschland e.V.**

**BUND Regionalverband Elbe-Heide**  
Katzenstraße 4  
21335 Lüneburg  
t. 04131 / 402877

✉ [info@bund-elbe-heide.de](mailto:info@bund-elbe-heide.de)  
[www.bund-elbe-heide.de](http://www.bund-elbe-heide.de)  
**AG Baum- u. Grünschutz**

## **Wesentliche Veränderungen des BUND-Entwurfs für eine Novelle der Baumschutzsatzung 2022 im Vergleich zur bestehenden Baumschutzsatzung der Hansestadt Lüneburg in Stichpunkten**

### **Was haben wir wesentlich geändert?**

- 1.) Wir haben zur Einführung eine Präambel vorangestellt, als Ausdruck einer sich vollziehenden gesellschaftlichen Veränderung und als Ausdruck einer ethischen Haltung.
- 2.) In § 1 (Schutzzweck) haben wir eine notwendige und sinnvolle Detaillierung und Erweiterung zum Gehölzbestand vollzogen.
- 3.) In § 2 (Geltungsbereich) haben wir eine sachliche Präzisierung zum Gehölzbestand vorgenommen.
- 4.) In § 3 (Geschützte Gehölze) schließen wir keine Baumart aus; wir haben den Durchmesser der geschützten Bäume und die Bemessungshöhe reduziert sowie seltene/gefährdete und schwachwüchsige Arten gesondert behandelt.
- 5.) In § 4 (Finanzielle Förderung und Beratung für Erhaltungsmaßnahmen) haben wir als Unterstützung des privaten Bereichs die Beratung und Förderung neu aufgenommen.
- 6.) In § 5 (Verbotene Maßnahmen) haben wir die Begriffe „Veränderung“ und „Schädigung“ konkretisiert.
- 7.) In § 6 (Anordnung von Maßnahmen) wird der Stadt eine Duldungsanordnung von Maßnahmen eingeräumt.
- 8.) In § 7 (Ausnahmen) haben wir die Ausnahmen konkretisiert.
- 9.) In § 8 (Verfahren für Ausnahmen) haben wir zur Gehölzwertermittlung das „Sachwertverfahren nach KOCH“ eingeführt und einen Arbeitskreis Baumschutz als vorbereitendes Gremium aufgenommen, → Info zum Sachwertverfahren KOCH: [HTTPS://WWW.BAUMGUTACHTEN-VERKEHRSSICHERHEIT.DE/BAUMWERT.HTML](https://www.baumgutachten-verkehrssicherheit.de/baumwert.html)
- 10.) Der bestehende § 7 (Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen) ist bei uns in § 8 (Verfahren für Ausnahmen) und §10 (Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen, Folgenbeseitigung) aufgegangen, u. a. um die nötigen Angaben für den Ausnahmeantrag zu konkretisieren.
- 11.) In § 9 (Baugenehmigungsverfahren) haben wir eine Konkretisierung bezüglich der in den Antrag aufzunehmenden Gehölze vorgenommen.
- 12.) In § 10 (Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen, Folgenbeseitigung) haben wir entsprechend § 1, Abs.2 Gehölzgruppen, Hecken und baumartige Sträucher berücksichtigt. Außerdem haben wir die Maßgaben zur Nachpflanzungsverpflichtung im Sinne des Schutzes der Nachpflanzungen konkretisiert, sowie im Falle einer nicht möglichen oder gescheiterten Nachpflanzung einen Zuschlag zur Ausgleichszahlung aufgenommen, der den dadurch eingetretenen ökologischen und das Orts-/ Landschaftsbild betreffenden Schaden berücksichtigen soll.
- 13.) Neu aufgenommen haben wir § 11 (Mitteilungspflicht bei höherer Gewalt) – auch im Hinblick auf zukünftig vermehrt zu erwartende Wetterextreme.

## Entwurf des BUND-Regionalverbandes Elbe-Heide für eine Novelle der Baumschutzsatzung der Hansestadt Lüneburg 2022

### Präambel

Im Respekt vor der Natur und zur Bewahrung der unersetzlichen Funktionen des Stadtgrüns für das gesundheitliche und emotionale Wohlbefinden ihrer Bewohnerinnen und -bewohner, für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt sowie zur Belebung des Ortsbildes, erlässt die Hansestadt Lüneburg folgende Satzung.

### Geltende Rechtsgrundlagen

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs.1 Nr.5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 22 und § 43 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am XX.XX.2022 folgende Satzung („Baumschutzsatzung“) zum Schutz des Gehölzbestandes beschlossen:

### § 1 Schutzzweck

- (1) Um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sicherzustellen, das städtische Mikroklima im Hinblick auf die Gesundheit von Bürgerinnen und Bürgern zu verbessern und die biologische Vielfalt in der Hansestadt zu bewahren und möglichst zu erhöhen, wird in Lüneburg der Gehölzbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.
- (2) Als geschützter Gehölzbestand sind Einzelbäume, baumartige Sträucher, Hecken und Gehölzgruppen zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen sowie vor Gefährdung zu bewahren.

### § 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt auf dem gesamten Gebiet der Hansestadt Lüneburg. Nach Maßgabe dieser Satzung sind Gehölze einschließlich ihres Wurzelbereichs geschützt, soweit nicht durch andere Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

### § 3 Geschützte Gehölze

- 1) Geschützt sind **Bäume** mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm. Schwachwüchsiger, ökologisch besonders wertvolle **oder** gefährdete/seltene Gehölzarten<sup>1</sup> sind bereits ab einem Stammumfang von 30 cm geschützt. Der Stammumfang ist in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden zu messen; bei Obstbäumen abweichend in 60 cm Höhe. Liegt der Kronenansatz unterhalb dieser Höhe, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgeblich. Bei mehrstämmigen Bäumen sowie bei baumartigen Sträuchern wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt.

---

<sup>1</sup> Hierzu zählen u. a.: Apfeldorn, Bergulme, Eberesche, Elsbeere, Eibe, Esche, Faulbaum, Feldahorn, Feldulme, Flatterulme, Kometkirsche, Mehlbeere, Echte Mispel, Rotdorn, Salweide, Speierling, Vogelkirsche, Weißdorn, Wildapfel, Wildbire

- 2) Nicht unter diese Satzung fallen alle Bäume in einem Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, sowie Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, sofern diese Erwerbszwecken dienen.
- 3) Geschützt sind weiterhin alle **Laub- und Eibenhecken** ab 1 m Höhe und einer Länge von mindestens 4 m sowie **Gehölzgruppen** gleich welcher Art ab einer Höhe von 2 m und mit einem Mindestdurchmesser von 4 m unabhängig vom Einzel-Stammumfang.
- 4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, sowie für alle Ersatzpflanzungen nach § 10 dieser Satzung, selbst wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt sind.

#### **§ 4 Finanzielle Förderung und Beratung für Erhaltungsmaßnahmen**

Zur Erhaltung schützenswerter, stadtbildprägender Gehölze gemäß § 3 auf privaten Grundstücken soll auf Antrag eine finanzielle Unterstützung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel seitens der Hansestadt Lüneburg gewährt werden. Zusätzlich berät die Hansestadt Lüneburg bei Bedarf die betroffenen Grundstückseigentümer bei der Durchführung von angeordneten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen.

#### **§ 5 Verbotene Maßnahmen**

- (1) Verboten ist, nach § 3 geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.
- (2) Eine wesentliche Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn Eingriffe vorgenommen werden, welche die natürliche oder charakteristische Wuchsform von Gehölzen erheblich beeinträchtigen oder diese in ihrem weiteren natürlichen Wachstum behindern.
- (3) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereichs unter den Baum- und Gehölzkronen (Kronentraufbereich), zuzüglich eines weiteren Meters im anfallenden Radius (bei Pyramidenbäumen zuzüglich 3 m) insbesondere durch
  - a) die Befestigung des oben beschriebenen Wurzelbereichs mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton);
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben oder durch Pflegemaßnahmen an Gewässern) und Aufschüttungen;
  - c) das Lagern, Anschütten oder Versickern von Salzen, Düngemitteln, Säuren, Laugen, Ölen, bituminösen Stoffen oder anderweitigen Chemikalien;
  - d) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen;
  - e) die Anwendung von Pestiziden jeglicher Art;
  - f) das Ausbringen von Streusalzen und anderen Auftaumitteln, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört;
  - g) Bodenverdichtungen durch die Lagerung von Materialien oder das Abstellen von Fahrzeugen im Wurzelbereich;
  - h) die Verankerung und das Anbringen von Gegenständen, durch die die Gehölze geschädigt werden können;
  - i) wesentliche Absenkungen und Anstauungen des Grundwassers.

(4) Artenschutzrechtliche Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind zu beachten:

- a) Nach § 39 BNatSchG ist es verboten, Gehölze in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. zu entfernen oder auf den Stock zu setzen.
- b) Nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG sind Beschädigungen, Entfernung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten verboten (das sind insbesondere alle europäischen Vogelarten, Fledermäuse und einige Käferarten). Auch wenn geplante Fällungen oder Baumpflegemaßnahmen hinsichtlich der Schnittzeit zulässig wären, muss ganzjährig geprüft werden, ob hierdurch Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten betroffen sind. Im Einzelfall kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden.

(5) Fachgerecht durchgeführte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, die die artspezifische Wuchsform erhalten und das Wurzelwerk nicht beschädigen, sind jedoch erlaubt (z. B. Entfernen des jährlichen Zuwachses durch fachgerechten Heckenschnitt, Entfernen abgestorbener Äste im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, Kopfweidenpflege).

(6) Weiterhin fallen Maßnahmen nicht unter die verbotenen Handlungen, wenn sie durch die untere Naturschutzbehörde angeordnet oder durchgeführt werden.

#### **§ 6 Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Die Hansestadt Lüneburg kann anordnen, dass der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege und zum Schutz von gefährdeten Gehölzen im Sinne des § 3 dieser Satzung trifft. Das gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
- (2) Die Hansestadt Lüneburg kann den/die Eigentümer/in oder sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstückes verpflichten, die Durchführung entsprechender Maßnahmen zu dulden.

#### **§ 7 Ausnahmen**

Von den Verboten des § 5 nach Absatz 1-4 wird eine Ausnahme erteilt, wenn

- a. der/die Eigentümer/in oder ein/e sonstige/r Berechtigte/r aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, Gehölze zu entfernen oder zu verändern
- b. eine nach geltenden baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann oder im Einzelfall zu einer unzumutbaren Härte führen würde und der Gehölzverlust ökologisch ausgeglichen wird, indem durch eine Ersatzpflanzung gemäß § 10 eine ökologische Aufwertung in räumlicher Nähe erreicht wird
- c. von einem Gehölz Gefahren für Personen, Tiere oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen **und** diese Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind
- d. ein Gehölz so krank ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange nicht mehr vertretbar ist
- e. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes die Entwicklung anderer unmittelbar benachbarter Bäume nachweislich beeinträchtigen, welche ebenfalls unter die Baumschutzsatzung fallen, und dies durch die Entfernung des Baumes verhindert wird
- f. Von den Verboten nach § 5 Absatz 1 bis 4 ausgenommen sind ebenfalls unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen, Tiere oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können. Diese

Maßnahmen sind der Hansestadt Lüneburg und der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Tatbestand der unmittelbar drohenden Gefahr ist zu dokumentieren und nachzuweisen. Das gefälltete Gehölz bzw. die davon entfernten Teile sind für mindestens 10 Tage nach der Anzeige zur Kontrolle vor Ort bereitzuhalten. Die mitgeteilten Maßnahmen sind zu überprüfen. Dabei ist über eine Ersatzpflanzung nach § 10 zu entscheiden.

### § 8 Verfahren für Ausnahmen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme nach § 7 ist schriftlich bei der Hansestadt Lüneburg unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen und auf der Homepage der Hansestadt abrufbaren Antragsformulars<sup>2</sup> mit **Angaben** zu Standort (Lageplan/Skizze/Foto), Gehölzart, Stammumfang und Kronendurchmesser (gemäß § 3 Abs. 1) sowie unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Ein Ausnahmeantrag kann auch mündlich zur Niederschrift bei der Hansestadt Lüneburg (Fachbereich 74 - Grünplanung, Neue Sülze 34, 21335 Lüneburg) gestellt werden.
- (2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich und befristet erteilt werden. Die Verwaltung kann die Beibringung eines Gutachtens zur Gehölzwertermittlung nach dem Sachwertverfahren KOCH<sup>3</sup> verlangen. Bestandteil der Erlaubnis sind Angaben über den vorzunehmenden Ersatz bzw. über Ausgleichszahlungen nach Maßgabe des § 10. Über die genehmigten Ausnahmen informiert die Verwaltung den Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz, Grünflächen und Forsten in seiner nächsten Sitzung.
- (3) Über Gehölze auf Flächen der Hansestadt Lüneburg sowie über Gehölze auf Flächen, an denen diese über öffentlich-rechtliche Verträge beteiligt ist, entscheidet der Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz, Grünflächen und Forsten nach Empfehlung eines einzurichtenden *Arbeitskreises Baumschutz*. Der *Arbeitskreis Baumschutz* besteht aus Vertreter/innen der Hansestadt (Baumgutachter/in und einem/er Vertreter/in des Fachbereichs Grünplanung) sowie jeweils einem/er Vertreter/in der Unteren Naturschutzbehörde und der anerkannten Naturschutzverbände. Ist aufgrund zwingender, nicht abweisbarer Gründe eine Beschlussfassung vor der nächsten ordentlichen Sitzung des oben genannten Ausschusses erforderlich, so entscheidet die Verwaltung. Die Entscheidung ist dem Ausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (4) § 31 Baugesetzbuch bleibt für Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

### § 9 Schutz von Gehölzen im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, so sind **sämtliche** auf dem betreffenden Grundstück wachsende sowie unmittelbar angrenzende Gehölze benachbarter Grundstücke zu verzeichnen. Bei Bäumen und baumartigen Sträuchern sind Art, Kronendurchmesser und Stammumfang (gemäß § 3 Abs. 1) anzugeben; bei Hecken Art(en), Länge und Höhe; bei Gehölzgruppen Art(en), Höhe und Breite.
- (2) Abs. 1 gilt für Bauvoranfragen entsprechend.

### § 10 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen, Folgenbeseitigung

- (1) Wer gemäß einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 oder entgegen § 5 ohne Erlaubnis geschützte Bäume, baumartige Sträucher, Gehölzgruppen oder Hecken entfernt, zerstört, schädigt oder ihre

---

2 Hinweis: Derzeitige Formularversion müsste nach Änderung der Satzung entsprechend angepasst werden.

3 [Erläuterung zum Sachwertverfahren KOCH](http://www.baumgutachten-verkehrssicherheit.de/baumwert.html) (www.baumgutachten-verkehrssicherheit.de/baumwert.html)

Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet, diese auf eigene Kosten zu ersetzen oder ersetzen zu lassen. Das trifft auch dann zu, wenn für die vorgenannten Handlungen ein/e Dritte/r beauftragt wurde.

- (2) Die gepflanzte Ersatzart soll standortangepasst und möglichst heimisch sein, sowie in ihrem ökologischen Wert mindestens der entfernten Gehölzart entsprechen.
- (3) Ersatzpflanzungen bei Bäumen sind im Verhältnis 1:5 zu realisieren, ab einem Stammumfang von 150 cm im Verhältnis 1:8 und ab einem Stammumfang von 300 cm im Verhältnis 1:12.  
Die Ersatzpflanzungen müssen bei Obstbäumen einen Stammumfang von mindestens 16 cm bei allen anderen Baumarten von mindestens 20 cm aufweisen.
- (4) Ersatzpflanzungen bei Gehölzgruppen, Hecken oder baumartigen Sträuchern sind im Verhältnis 1:1 zu realisieren.
- (5) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück an geeigneter Stelle vorzunehmen. Sofern ein Verstoß gegen § 5 vorliegt und bei ordnungsgemäßer Antragstellung keine Ausnahmegenehmigung erteilt worden wäre, ist mindestens eine Ersatzpflanzung an gleicher Stelle durchzuführen.
- (6) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn diese zu Beginn der 3. Vegetationsperiode nach erfolgter Pflanzung nachweislich angewachsen ist. Ist das nicht der Fall, so ist erneut eine Ersatzpflanzung durchzuführen und entsprechend zu sichern, Absatz 6, Satz 1 gilt entsprechend.
- (7) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich oder verläuft mehrfach nachweislich erfolglos, so ist eine Ausgleichszahlung an die Hansestadt Lüneburg zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird in Anlehnung an das Sachwertverfahren KOCH unter Berücksichtigung eines zwischenzeitlich eingetretenen ökologischen und das Orts-/Landschaftsbild berücksichtigenden Wertverlustes ermittelt.
- (8) Hat nicht der/die Eigentümer/in oder eine/r andere/r Nutzungsberechtigte/r den Schaden gemäß Absatz 1 verursacht, so hat er/sie die Durchführung von Ersatzmaßnahmen seitens der Hansestadt Lüneburg nach Abs. 2-6 zu dulden.

#### **§ 11 Mitteilungspflicht bei höherer Gewalt**

Der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte hat die Hansestadt Lüneburg bei Entfernungen, Zerstörungen oder wesentlicher Veränderung durch Naturereignisse (z. B. Blitzeinschlag, Orkanshäden) innerhalb von zwei Wochen nach Kenntniserlangung zu unterrichten. In diesen Fällen hat der Eigentümer/die Eigentümerin zu dulden, dass die Stadt an gleicher Stelle auf ihre Kosten Ersatzpflanzungen vornimmt.

#### **§ 12 Verwendung von Ausgleichszahlungen**

Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Gehölze zu verwenden. Im Einzelfall können Ausgleichszahlungen durch Entscheidung der Hansestadt Lüneburg zusätzlich auch für die finanzielle Förderung von Erhaltungsmaßnahmen (§ 4) verwendet werden. Hierüber ist der Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz, Grünflächen und Forsten bis zur nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 3 u. Abs. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen entgegen § 5 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert,
  - b) hierzu den Auftrag erteilt oder die Maßnahme als Grundstückseigentümer/in oder sonstige/r Nutzungsberechtigte/r geduldet hat,
  - c) nach § 6 angeordnete Maßnahmen, Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt,
  - d) im Rahmen einer gemäß § 7 erteilten Erlaubnis sonstige Anordnungen nicht erfüllt,
  - e) wer Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen nach § 10 nicht leistet oder
  - f) eine Anzeige nach § 7 Buchst. f oder § 11 unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis 5000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedacht ist. Liegt ein Verstoß gegen das BNatSchG vor, kann sie nach § 43 Abs. 3 und Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Stand: 28. April 2022